

Sabine Berghahn, Maria Wersig

Auf dem Weg zum Zweiverdienermodell? Rechtliche und politische Grundlagen des männlichen Ernährermodells¹

Einleitung – Das männliche Ernährermodell

Bis heute ist die getrennte Zuweisung der Sphären Erwerbsarbeit und Hausarbeit an Männer und Frauen kennzeichnend für die Geschlechterverhältnisse und die Arbeitswelt in Deutschland. Frauen wird die „Vereinbarkeitsproblematik“ in Bezug auf Familienpflichten und Erwerbsarbeit zugewiesen, Männer sollen ein Dasein als „Normalarbeitnehmer“ führen und die Familie ernähren. Dieses Konzept ist ein tragendes Leitbild des deutschen Wohlfahrtsstaats. Die feministische Sozialstaatskritik hat herausgearbeitet, dass wohlfahrtsstaatliche Strukturen auf spezifischen Konzeptionen von Geschlecht basieren, und die daraus resultierenden Diskriminierungsmechanismen benannt: Traditionelle Geschlechtsstereotype führen regelmäßig zur Benachteiligung von Frauen (Ostner/Lewis 1998). In den Sozialwissenschaften werden drei Sozialstaatsmodelle unterschieden – liberale, sozialdemokratische und konservative Wohlfahrtsstaaten (Pfau-Effinger 1996, S. 201). Während in den liberalen und sozialdemokratischen Wohlfahrtsregimen Frauen und Männer weitgehend als ErwerbsbürgerInnen betrachtet werden, wird in den konservativen Wohlfahrtsstaaten die Rolle der Frau als Mutter und „Familienwesen“ betont; der Mann soll dagegen in der Regel Normalarbeitnehmer und Ernährer sein.² Das bundesrepublikanische Geschlechter- und Sozialstaatsmodell ist wegen seiner besonders ausgeprägten Orientierung an der Ehe und an den privilegierten Statusformen des männlichen Normalarbeitnerdaseins (Hinrichs 1996), welches eng mit seiner Stellung als Familienernährer verknüpft ist (Bosch 2001), ein Beispiel für den Typus des „konservativen“ Wohlfahrtsstaats.

Die Weichen wurden im Westen Deutschlands in den Anfangsjahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg gestellt, als die intakte Familie restauriert werden sollte, Frauenerwerbstätigkeit regierungsamtlich missbilligt wurde und die finanzielle Familienförderung vor allem den männlichen Ernährer unterstützte. Die Aufnahme einer Zuverdienst-Tätigkeit durch die Ehefrau sollte überflüssig werden. Später modernisierte sich die Politik, indem sie Phasenerwerbstätigkeit und Wahlfreiheit für die Frau propagierte und sich durch ehe- und familienrechtliche Reformen in den 1970er Jahren um eine formale Anpassung der eherechtlichen

¹ Der Vortrag wurde am 15.11.2004 im Rahmen der GenderLectures des GenderKompetenzZentrums Berlin gehalten und im März 2005 für die Druckfassung überarbeitet.

² Zur sozialwissenschaftlichen vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung und des feministischen Beitrags dazu siehe ausführlich: Kulawik 2005.

Regelungen an den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG bemühte. Die Hausfrauenehe wurde durch die „große“ Ehe- und Scheidungsrechtsreform 1976/1977 als Leitbild abgeschafft, faktisch aber blieb es bei der impliziten Förderung dieses traditionellen Arbeitsteilungsmodells oder seiner modernisierten Variante, der Ehe eines männlichen Hauptverdieners mit einer geringfügig tätigen Zuverdienerin. Die Steuerungswirkung der Familien-, Steuer- und Sozialpolitik hatte sich also durch Reformen von der direkten Förderung zur indirekten Unterstützung des männlichen Ernährermodells gewandelt.

Im Gegensatz dazu herrschte in der Sozialpolitik der DDR ein two-worker-modell, wobei die berufstätigen Frauen trotzdem einen Großteil der Familienarbeit erledigten. In der DDR gab es eine hohe Beschäftigungsquote von Frauen. Teilzeitarbeit war die Ausnahme und stellte eher die Option des „sanften Ausstiegs“ aus dem Arbeitsmarkt für ältere Menschen dar; selbst wegen Familienpflichten „verkürzt“ arbeitende „werktätige“ Frauen hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden. In der Bundesrepublik Deutschland waren Frauen dagegen deutlich weniger häufig auf dem Arbeitsmarkt vertreten, und die Frauen, die erwerbstätig waren, gingen häufiger einer Teilzeitbeschäftigung nach (Rosenfeld et al. 2004, S. 109). Eine Geschlechtersegregation des Arbeitsmarktes herrschte also in beiden Regimen, ebenso wie ungleiche Bezahlung. Nach der Wiedervereinigung beider Länder wurden Frauen in Ostdeutschland überproportional häufig arbeitslos und blieben es öfter und länger als Männer. Die Frauenerwerbsbeteiligung sank in Ostdeutschland rapide, die Teilzeitarbeit nahm deutlich zu. Allerdings ist die Teilzeitquote in Ostdeutschland nach wie vor erheblich niedriger als in Westdeutschland. Die Geschlechtersegregation des Arbeitsmarktes blieb unverändert und die Entgeltdifferenz zwischen Frauen und Männern hat zugenommen (Rosenfeld, u.a. 2004, S. 109). Die Veränderungen in Ostdeutschland werden auf die Übernahme des westdeutschen Ernährermodells durch Recht und Politik zurückgeführt (Rüling 2004, S. 115).

Analysiert man, welche Konstruktionselemente dieser Strukturen für die indirekte Tendenz des nunmehr gesamtdeutschen Rechts in Richtung Ernährermodell verantwortlich sind, so stößt man u.a. auf die tragende konzeptionelle und legitimatorische Rolle des Ehegattenunterhalts. Er legitimiert die „Ehegattensubsidarität“ im Sozialrecht (Nachrangigkeit von Sozialleistungen gegenüber Ehegattenunterhalt) und den spezifischen Begünstigungsmechanismus beim steuerlichen Ehegattensplitting. Der Ehegattenunterhalt stellt somit ein wesentliches Konstruktionsmodul des deutschen Existenzsicherungssystems und Geschlechterregimes dar. Das hier vorgestellte Forschungsprojekt „Ehegattenunterhalt und Ehegattensubsidarität als

Gleichstellungshindernisse³ untersucht die rechtlichen Bestandteile dieses Modells und ihre Auswirkungen auf individuelle Lebensführung und volkswirtschaftliche Lage. Im Folgenden sollen die wichtigsten Untersuchungsgegenstände, Hypothesen und Fragestellungen des Projekts skizziert werden.

Interdisziplinäres Arbeiten – Forschungsansatz und Methoden

Eine verknüpfende Betrachtung der strukturellen und subjektiven Ebene von Sozialpolitik macht deutlich, wie sich der Prozess der Konstruktion traditioneller Geschlechterrollen in der strukturellen Hierarchisierung der Gesellschaft spiegelt: Individuelles Handeln ist geprägt von (wohlfahrtsstaatlichen) Strukturen, die Strukturen wiederum werden von Individuen gemacht, die ihrerseits von sozialen Konstruktionen geprägt sind und diese (re)produzieren (Leitner 1999, S. 12). Um eine verknüpfende Betrachtung zu ermöglichen, ist der Untersuchungsgegenstand des Projekts nicht ausschließlich juristisch definiert, sondern enthält auch die Frage nach dem individuellen Erleben sozialstaatlicher Reformen (am Beispiel von Hartz IV) und der wirtschaftlichen Bedeutung privater Unterhaltsleistungen. Und selbstverständlich werden die politischen Dynamiken der Beharrlichkeit des bundesdeutschen Existenzsicherungssystems sowie die Perspektiven der Systemveränderung politikwissenschaftlich untersucht. Das Zusammentreffen dieser verschiedenen Forschungsansätze soll im Ergebnis ein vielfältiges Bild der Bedeutungsebenen des männlichen Ernährermodells zeichnen und Überlegungen zur reformerischen Überwindung dieses Modells ermöglichen.

Wie bestreiten Frauen ihren Lebensunterhalt?

Die Existenzsicherung von Frauen und Männern in Deutschland beruht im wesentlichen auf drei Säulen. Ungeachtet anhaltender Massenarbeitslosigkeit und der vielbeschworenen „Krise der Arbeitsgesellschaft“ soll das erwachsene Individuum seinen Lebensunterhalt weiterhin in erster Linie durch Erwerbseinkommen sichern. Ersatzweise wird es den Einzelnen aber auch ermöglicht, Sozialversicherungsleistungen oder Sozialleistungen zu beziehen und/oder sich durch Ehegatten- oder Verwandtenunterhalt zu finanzieren. Diese drei Möglichkeiten der Existenzsicherung sind jedoch nicht gleichwertig. Vielmehr ist die Sicherung durch Erwerbsarbeit die vom Rechts- und Sozialsystem und in der gesellschaftlichen Wirklichkeit präferierte Säule. Auch für das Individuum ist es in der Regel attraktiv, erwerbstätig zu sein und den eigenen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

³ Angesiedelt am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin, gefördert von der Hans-Böckler-Stiftung, weitere Informationen zum Projekt: www.fu-berlin.de/ernaehrermodell.

Ausgangspunkt für Überlegungen zur Analyse und Bewertung des real-existierenden Ernährermodells ist die Frage nach der Erwerbsintegration von Frauen und ihrer Existenzsicherung. Dazu folgende Hypothesen: Frauen in Deutschland sind noch weit von einer gleichberechtigten Erwerbsintegration entfernt. Das Ernährermodell setzt sich in modernisierter Form weiter fort als Hauptnährer-plus-Zuverdienerin-Variante. Dies lässt sich auch mit Zahlen belegen. Zwar ist auf den ersten Blick die Erwerbsquote von Frauen gestiegen:⁴

Schaubild 1: Erwerbsquoten von Frauen und Männern in Deutschland

Erwerbsquoten von Frauen und Männern in Deutschland <i>in Prozent</i>						
	Deutschland		Früheres Bundesgebiet		Neue Bundesländer	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
2000	64,0	79,9	62,1	80,0	72,2	79,8
1999	63,8	80,3	61,7	80,3	73,2	80,4
1998	63,0	80,2	60,5	80,2	73,5	80,2
1997	62,8	80,3	60,3	80,5	73,6	79,7
1996	62,3	80,3	59,7	80,5	73,3	79,3
1995	62,6	81,0	59,9	81,3	73,9	79,7

Quelle: BMFSFJ 2002: Frauen in Deutschland (Mikrozensus 2000)

Auch die Zahl der Haushalte, in denen nur ein Partner erwerbstätig ist, nimmt ab:

⁴ Vielen Dank an die Mitarbeiterinnen des Projekts Ingela Naumann und Julia Schneider für die Erstellung der Grafiken!

Schaubild 2: Ehepaare mit mindestens einem erwerbstätigen Ehepartner

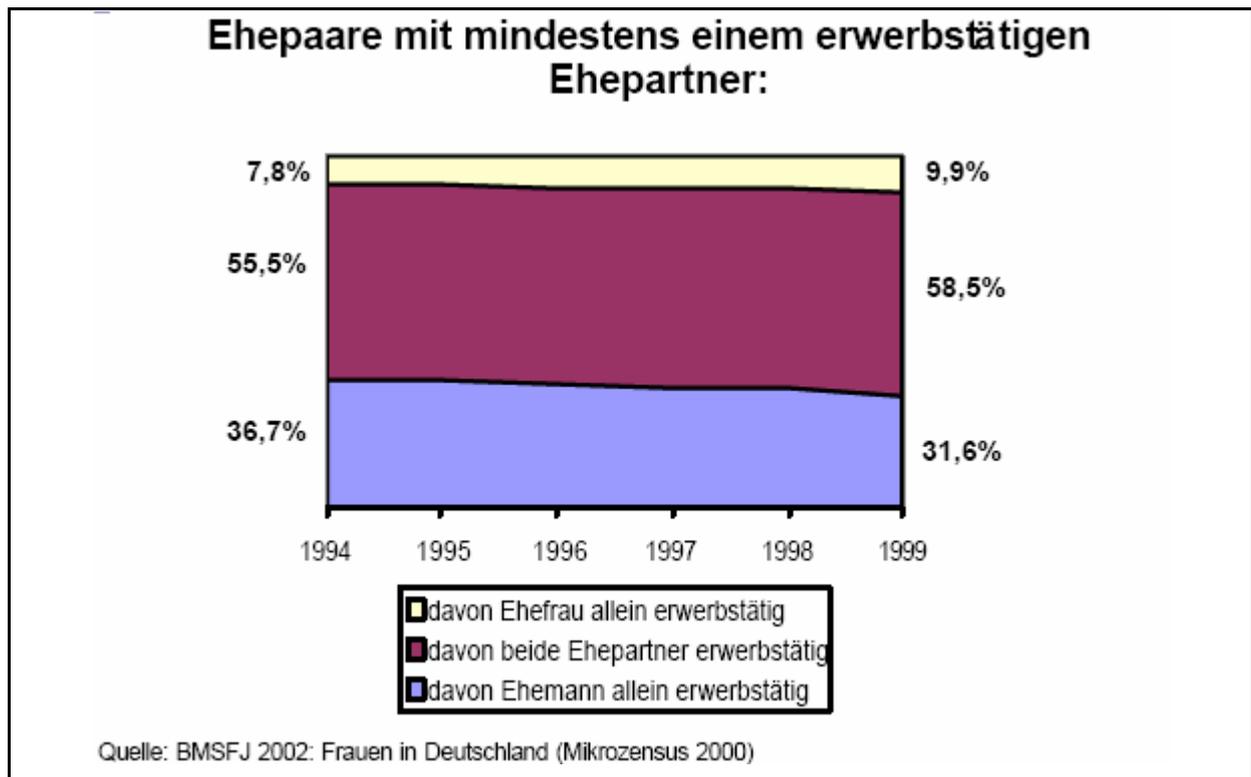
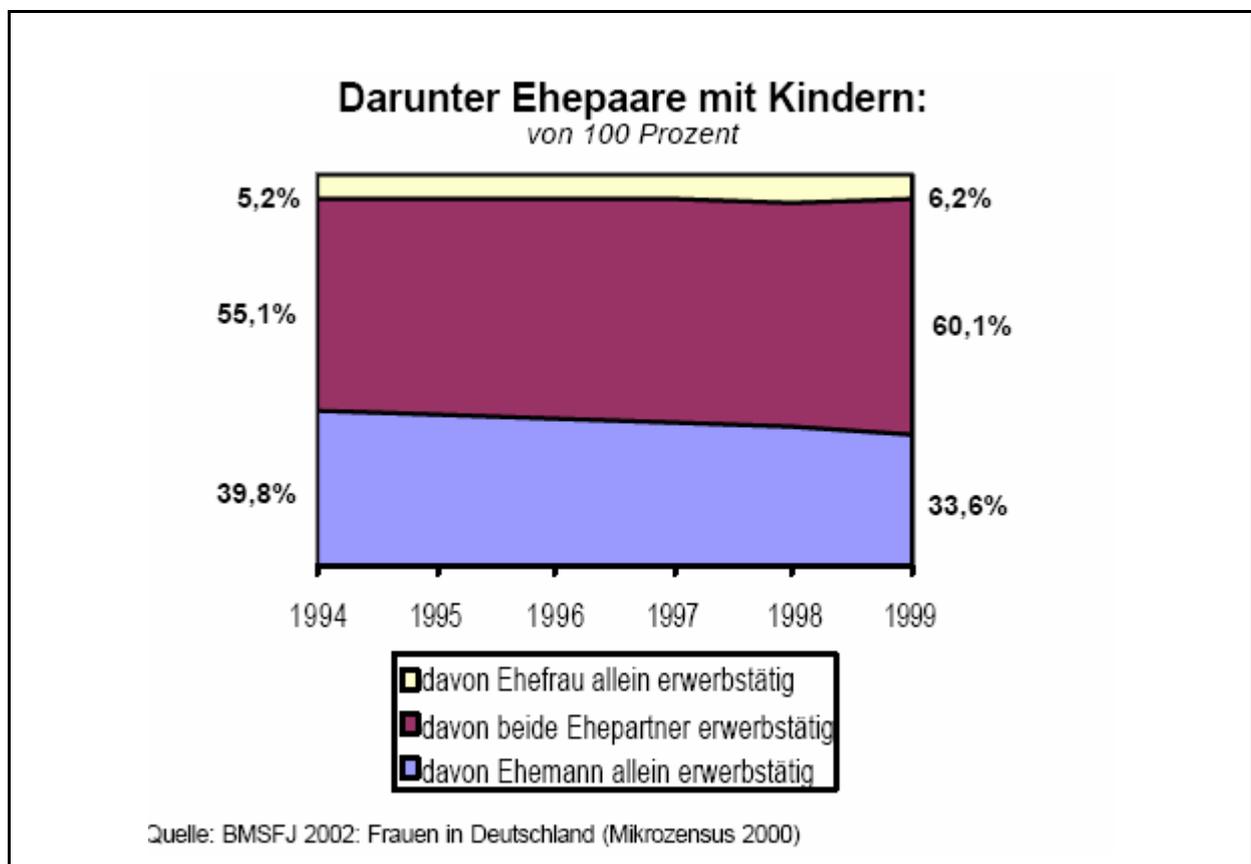


Schaubild 3: Erwerbstätigkeit von Ehepaaren mit Kindern



Die Beschäftigungszuwächse von Frauen beruhen aber auf einer steigenden Teilzeitquote, die von 31% im Jahr 1991 auf 41% im Jahr 2003 angestiegen ist. Frauen stellten im Jahr 2003 86% aller in Teilzeit Tätigen in abhängiger Beschäftigung und 76% aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten (von denen 74% verheiratet waren). Die zunehmend auf Teilzeit ausgerichtete Erwerbsarbeit von Frauen dient immer häufiger dazu, das Familieneinkommen aufzubessern (Statistisches Bundesamt Mikrozensus 2003, S. 62).

Aus den Mikrozensus Daten 2003 geht hervor, dass für einen steigenden Anteil von erwerbstätigen Frauen in Deutschland die Erwerbstätigkeit nicht mehr die wichtigste Unterhaltsquelle darstellt. War im April 1991 noch für 91 % der erwerbstätigen Frauen ihre Erwerbstätigkeit die Hauptquelle für ihren Lebensunterhalt, war dies im Mai 2003 nur noch für 85 % der Fall. Hier zeigt sich also ein genereller Trend des Bedeutungsverlustes von Erwerbsarbeit als Einkommensquelle. Ein Indiz, dass viele Frauen durch (Ehe)Partner versorgt werden bzw. versorgt werden müssen, ergibt sich aus dem folgenden Zitat des Statistischen Bundesamtes: „Drei Viertel (76%) aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten stellten die Frauen, von denen wiederum drei Viertel (74%) verheiratet und 17% ledig waren. Mehr als die Hälfte (52%) der geringfügig beschäftigten Frauen gehörte der Altersgruppe von 30-50 Jahren an“ (Statistisches Bundesamt Mikrozensus 2003, S. 44). Frauen mit Kindern – insbesondere in Westdeutschland - reduzieren ihre Erwerbsarbeit: Die Vollzeit-Erwerbstätigkeit von Müttern lag 2003 in Westdeutschland bei 20%, in Ostdeutschland bei 49%. Viele Informationen, zum Beispiel nach dem Familienstand differenzierte Daten zur Erwerbsbeteiligung, liegen zum derzeitigen Forschungsstand für Deutschland allerdings nicht vor. Die hier umrissenen Daten sind deshalb nur ein erster kurzer Ausblick auf die vielfältigen statistischen Aspekte des männlichen Ernährermodells, die im Projektverlauf noch genauer zusammengestellt werden sollen.

Die Veränderung des normativen Tauschverhältnisses in der Ehe

Die geschlechtsspezifische Strukturierung der Existenzsicherung beruht historisch auf den polaren Geschlechterverhältnissen des 19. Jahrhunderts, die sich idealtypisch im BGB-Ehe- und Familienrecht von 1896 ausdrückten. Dem bürgerlichen Ehemann war die Erwerbsarbeit aufgegeben, damit er seine Familie - bestehend aus der Ehefrau und den Kindern - ernähren können, die bürgerliche Ehefrau war dagegen abgestellt zur Besorgung des Haushalts und zur Betreuung der Kinder. Durch die unterschiedlichen Rollenzuschreibungen waren die Eheleute in der Frage der Existenzsicherung und Familiengründung - in ungleicher Weise -

aufeinander angewiesen. Gegenüber dem Staat und den Arbeitgebern wurde die Versorgung der Frauen (und der Kinder) auf diese Weise aus dem öffentlichen Bereich der arbeitspolitischen Kämpfe ausgegrenzt und ins private Tauschverhältnis der Eheleute verwiesen. Dabei definierte sich der männliche Lohn als Familienernährerlohn (vgl. Hinrichs 1996; Bosch 2001). „Frauenlohnabschlagsklauseln“ in Tarifverträgen, Maßnahmen gegen „Doppelverdienertum“ u.ä. sollten auch im 20. Jahrhundert noch dafür sorgen, dass die Ernährer in ihrer Aufgabe arbeits- und sozialpolitisch unterstützt wurden. Unter den Eheleuten getauscht wurde Versorgung gegen Haus- und Familienarbeit, verbunden mit weiblicher Unterordnung. So fand eine juristische Vergemeinschaftung der Eheleute statt - mit asymmetrischen Rechten und Pflichten und einer klaren Hierarchie. Vor allem aber diente die grundlegende Vergemeinschaftung der Eheleute als ordnungspolitisches Grundkonzept für die staatliche Organisation der Existenzsicherung. Die Rechtsfigur des Ehegattenunterhalts strahlte ganz selbstverständlich in andere Rechtsbereiche aus und strukturierte so die unterschiedlichen Rollen von Männern und Frauen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht (vgl. Hausen 1997; Plett/Berghahn 2000).

Inzwischen ist die geschlechtsspezifische Zuschreibung der Rechte und Pflichten zu Mann und Frau juristisch entfallen; erst recht entspricht die alte Hierarchie (= weibliche Unterordnung) nicht mehr dem modernen Bild gleichberechtigter Ehepartner. Dennoch greift das heutige System der Existenzsicherung weiter auf die juristische Vergemeinschaftung der Eheleute zu und führt sie in formal geschlechtsneutraler Weise fort. Dies stellt einen bedeutenden normativen Widerspruch dar, denn die tatsächliche Durchsetzung der formell bereits bestehenden gleichen Rechte für Frauen und Männer erfordert eigentlich die Überwindung des männlichen Ernährermodells.

Operationalisierung der Frage nach dem männlichen Ernährermodell im Recht

Bei der Untersuchung der Frage, wie sich das Ernährermodell im deutschen Recht widerspiegelt, sind das Unterhaltsrecht und seine Berücksichtigung im Sozialrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht konzeptionell und legitimatorisch zentral. Bei der Untersuchung der Schnittstellen zwischen diesen Rechtsgebieten zeigt sich, dass trotz des Anspruchs der Geschlechtsneutralität des Rechts spezifische Rollenbilder im Detail der Rechtsordnung weiterhin vorausgesetzt und fortgeschrieben werden. Das Unterhaltsrecht ist ein Bestandteil des Familienrechts. Unterhalt wird Ehepartnern geschuldet, Kindern und Eltern, Müttern eines nichtehelichen Kindes und Partnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Nichtehelich zusammenlebende Personen, die sich auch nicht „verpartnert“ haben, besitzen keinen zivilrechtlichen Anspruch auf

Unterhalt, müssen aber dennoch Einstandspflichten im Sozialrecht erfüllen (s.u.). Jedenfalls stuft die Rechtsordnung den Unterhalt als bedeutendes soziales Versorgungsinstrument ein. Die Lebensrealität der Menschen sieht oft anders aus – der Trennungsunterhalt wird kaum durchgesetzt (Andreß et al. 2003). Die Zahlung von Unterhalt während und auch nach der Ehe findet privilegierende Berücksichtigung in den angrenzenden Rechtsgebieten. Im Folgenden soll zunächst darauf eingegangen werden, was Unterhaltsansprüche sind, um dann die Berücksichtigung von Unterhalt in den angrenzenden Rechtsgebieten näher zu beleuchten.

Was sind Unterhaltspflichten?

Das Unterhaltsrecht besteht im deutschen Recht aus Unterhaltspflichten während des ehelichen Zusammenlebens sowie Trennungs- und Scheidungsunterhalt. Für zusammen lebende Ehepartner gilt: Der Unterhaltsanspruch ist eine Pflicht zum gegenseitigen Beistand und zur Unterhaltung der Familie. Die rechtliche Betrachtung der Ehe geht von der Einheit Familie aus und weniger von den einzelnen Individuen. Eine Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt in Form eines Beitrags zum Familienunterhalt wird festgelegt. Wie die Partner ihren Beitrag zum Familienunterhalt leisten, wird Ihnen ausdrücklich freigestellt: ob durch Erwerbsarbeit oder Familienarbeit (Scholz 2004, § 3 Rn. 1). Deshalb besteht rechtlich auch kein gegenseitiger Geldanspruch. Nur wenn ein Partner oder eine Partnerin die Familienarbeit vollkommen übernimmt und dafür nicht erwerbstätig ist, hat er bzw. sie einen Anspruch auf Wirtschaftsgeld und Taschengeld gegen den Ehepartner oder die Ehepartnerin. Dieser Anspruch ist allerdings in der gerichtlichen Realität nicht von Relevanz. Die Unterhaltspflichten während der Ehe werden im Arbeits- Sozial und Steuerrecht dennoch berücksichtigt und haben in diesen Rechtsgebieten weitreichende Folgen.

Wenn ein Ehepaar sich trennt, unterscheidet die Rechtsordnung zwischen Trennungs- und Scheidungsunterhalt. Nach § 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB kann bei Trennung ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Eine unterhaltsberechtigten, nicht erwerbsfähige Person erhält $\frac{3}{7}$ des Nettoeinkommens des Anderen, soweit diese Person erwerbstätig ist (bei Nicht-Erwerbstätigen $\frac{1}{2}$). Eine Erwerbspflicht der unterhaltsberechtigten Partnerin besteht nur, wenn die Erwerbstätigkeit erwartet werden kann. War die Frau während der Ehe nicht erwerbstätig, ist diese Erwartbarkeit in der Regel nicht gegeben.

Der Trennungsunterhalt ist wie der Scheidungsunterhalt in Geld zu entrichten und richtet sich nach der Bedürftigkeit des anspruchsberechtigten Ehegatten und der Leistungsfähigkeit des

anderen. Es kommt also nicht nur darauf an, dass ein Ehegatte bedürftig ist, der Zahlungspflichtige darf auch nicht über einen Selbstbehaltbetrag hinaus belastet werden.

Für die Zeit nach der Scheidung propagiert das BGB den Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der ehemaligen Partner, legt aber eine Reihe von Ausnahmen für dieses Prinzip als Unterhaltsgründe fest. Die Ausnahmen vom gesetzlich geforderten „Regelfall“ der wirtschaftlichen Eigenständigkeit decken ein breites Spektrum der Lebensrealität ab.

Interessant ist dabei, wie in Rechtsprechung und Literatur die Existenz des nahehelichen Unterhaltsanspruches begründet wird. Hier sind Unklarheiten zu entdecken: Die Begründungen schwanken zwischen nahehelicher Solidarität und der Entschädigung für die in der Ehe erbrachte Aufopferung. Eine tatsächliche „Ehebedingtheit“ – im Sinne von Verursachung und Verantwortungszurechnung - können allerdings die Unterhaltstatbestände in der Regel nicht mehr vorweisen. Berechnet wird der Anspruch auf Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, denn eine Absenkung des Lebensstandards soll der Frau nicht zugemutet werden; sie muss deshalb auch keine „unangemessene Erwerbstätigkeit“ aufnehmen (zur Angemessenheitsproblematik vgl. (Lucke/Berghahn 1983). Hinter diesem normativen Anspruch bleibt die Realität allerdings weit zurück. Anscheinend meint das Bundesministerium der Justiz, dass die Normativität des nahehelichen Unterhalts für Ehegatten hier ohnehin „auf verlorenem Posten“ steht, so jedenfalls lassen sich die Pläne des Ministeriums deuten, nach denen der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenständigkeit im Anschluss an eine Scheidung demnächst gestärkt werden soll: Einige naheheliche Unterhaltsgründe sollen wegfallen bzw. im Rang hinter Ansprüchen von Kindern zurücktreten.

Unterhaltspflichten im Steuerrecht

Die erste Schnittstelle ist die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Steuerrecht. Das geltende Einkommensteuerrecht berücksichtigt Unterhaltsleistungen zwischen Ehegatten durch das Ehegattensplitting,⁵ im Übrigen durch Unterhaltsabzüge. Letzteres geschieht durch

⁵ Das Ehegattensplitting wurde von der Gesetzgebung in den fünfziger Jahren geschaffen als Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die zuvor geltende Regelung, wonach Zweiverdienern unter bestimmten Umständen progressiv besteuert wurden. Diese Benachteiligung erwerbstätiger Ehefrauen (und ihrer Ehemänner) hatte das BVerfG für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Ehegattensplitting ließ sich jedoch die weitere Begünstigung der Hausfrauenehe, die politisch gewollt war, geschlechtsunabhängig fortführen. Beim Splitting werden die Einkommen beider Eheleute zusammen gerechnet und dann hälftig geteilt. Jede Hälfte wird nach dem Steuertarif wie bei Ledigen besteuert und die Steuerbeträge werden dann wieder addiert. Auf diese Weise mildert sich bei asymmetrischen Einkommen die Steuerprogression des höheren Einkommens. Die viel verdienende Person spart Steuern, um sie für den Unterhalt der anderen Person verwenden zu können. Hier zeigt sich der Bezug zum Unterhalt. In der Realität dient dieser Mechanismus – in Verbindung mit der

den allgemeinen Unterhaltsabzug und besondere Abzüge für den Kindesunterhalt. Der allgemeine Unterhaltsabzug (§ 33a EStG) ermöglicht eine Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an nichteheliche Partner. Angesichts der Praxis, auch Partner, die rechtlich nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind, bei der Vergabe bedarfsgeprüfter Sozialleistungen auf eventuelles Partnereinkommen zu verweisen und damit faktisch zu Unterhaltsleistungen zu zwingen, ist der allgemeine Unterhaltsabzug wichtig. Hiermit können wenigstens die Leistungen von der Steuer abgesetzt werden, die ein „eheähnlicher“ Partner für seine Partnerin erbringt bzw. umgekehrt (die Partnerin an den erwerbslosen Partner). Der allgemeine Unterhaltsabzug berücksichtigt allerdings nur das Existenzminimum. Unterhalt für Kinder bewegt sich, aufgrund der spezifischen Wirkungsweise des Familienlastenausgleichs in der steuerlichen Berücksichtigung etwas bis deutlich über dem Existenzminimum. Das Ehegattensplitting lässt als spezielle Privilegierung der „Hausfrauenehe“ bzw. ZuverdienerInnenehe bei entsprechender Einkommenshöhe bzw. Einkommensdiskrepanz deutlich höhere Ersparnisse als allein das Existenzminimum zu. Hier deutet sich eine Hierarchie der steuerlichen Berücksichtigung rechtlicher oder faktischer Unterhaltspflichten für verschiedene Personenkreise an, die genauer untersucht werden muss.

Das steuerliche Ehegattensplitting fördert bekanntlich die Ernährerehe und gerade nicht die Familie, d.h. das Zusammenleben mit Kindern. Neben sozialpolitischen Argumenten sprechen auch rechtliche Gründe (insbesondere der grundgesetzliche Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG) gegen die Weiterführung dieser Art der Besteuerung (Vollmer 1998). Dies lässt sich untermauern mit einem Vergleich der steuerlichen Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen einerseits für Ehepartner und andererseits für nichteheliche PartnerInnen und Kinder. Bei den Letzteren ist das Entlastungsvolumen deutlich geringer, was auch auf eine geringere Bewertung schließen lässt. Was steht hinter dieser Wertung? – Im Wesentlichen die grundgesetzliche Privilegierung der Ehe!

Zur Berücksichtigung von Unterhalt im Sozialrecht

Das Sozialrecht untergliedert sich in zwei Teile: das Sozialversicherungssystem und das System der steuerfinanzierten, bedarfsgeprüften Sozialleistungen. Die Sozialversicherung sichert die typischen Risiken des männlichen Normalarbeitnehmerdaseins ab: Krankheit, Unfall, kurzzeitige Arbeitslosigkeit, Alter, Pflegebedürftigkeit und Tod. In diesem Versicherungssy-

Steuerklassenautomatik – dazu, für Ehefrauen einen negativen Erwerbsanreiz zu etablieren (vgl. Berghahn 2003; Sacksofsky, 2000; Vollmer, 1998) .

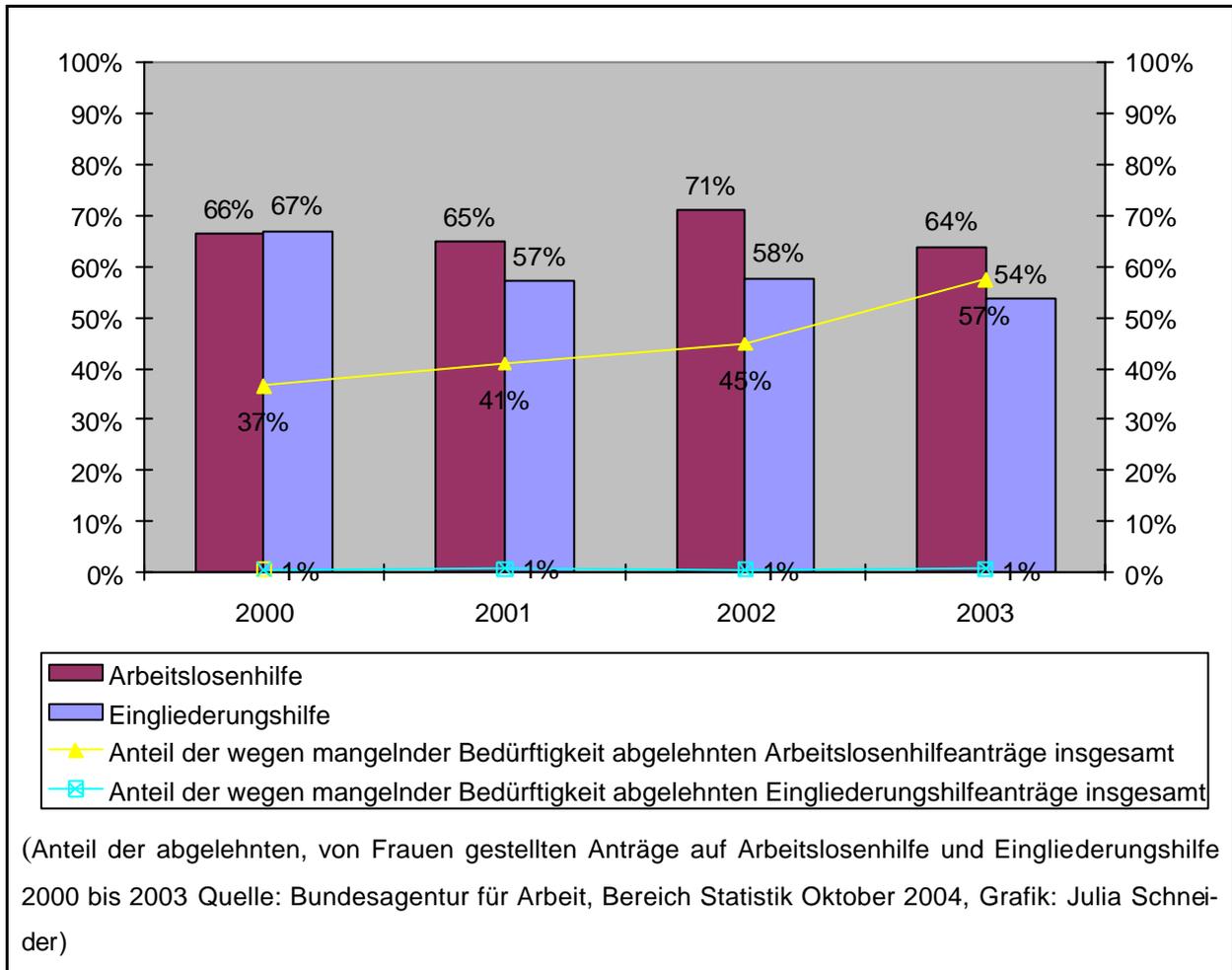
tem stehen Frauen häufiger als Männern nur abgeleitete Sicherungen zur Verfügung: Familienversicherung (Krankenversicherung), Hinterbliebenenrente – oder sie erfahren Nachteile, weil sie der Norm des Normalarbeitnehmers nicht entsprechen (z.B. bei der Rentenberechnung oder dem Erwerb von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld).

Die bedarfgeprüften Sozialleistungen decken die Mindestsicherung der Existenz sowie familienbezogene Risiken ab. Hierzu gehören die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – seit 1. Januar 2005 zusammengelegt zum Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld, weiterhin die Sozialhilfe, die nunmehr nur noch an Erwerbsunfähige gezahlt wird, sowie schließlich das Erziehungsgeld als Familienhilfeleistung. Da es sich dabei nicht um ein Versicherungssystem handelt, kommt nicht jede Person mit Ansprüchen in den Genuss von Sozialleistungen, sondern nur die bedürftige Person. Wer bereits durch einen Partner oder eine Partnerin abgesichert ist, hat keinen Anspruch auf derartige Sozialleistungen - das ist der Wirkungsmechanismus des Subsidiaritätsprinzips. Frauen werden deshalb überproportional häufig auf einen Ernährer verwiesen. Dabei ist es egal, ob der Partner, dessen Einkommen angerechnet wird, ihr Ehepartner ist oder ob sie in einer nichtehelichen, „eheähnlichen“ Gemeinschaft lebt. Ein gutes Beispiel dafür ist das Recht der Arbeitslosenhilfe, welches bis 31.12.2004 gültig war und die Anrechnung von Partnereinkommen im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung vorsah.

Die Zahlen der wegen Anrechnung von Partnereinkommen abgelehnten Anträge sprechen eine deutliche Sprache. Die Bundesagentur für Arbeit gibt die wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnten Arbeitslosenhilfe- und Eingliederungshilfeanträge getrennt nach Geschlecht an (vgl. §§ 190 ff. und 48 ff. SGB III a.F.). Für das Jahr 2000 ist nur „mangelnde Bedürftigkeit gem. § 193 SGB III“ als Ablehnungsgrund angegeben; ab dem Jahr 2001 werden die Rubriken „Anrechnung von Einkommen gem. § 194 SGB III“ und „Berücksichtigung von Vermögen gem. § 193 SGB III“ getrennt aufgeführt. Die aus diesen Gründen abgelehnten Eingliederungshilfeanträge liegen bei dem marginalen und konstanten Wert von einem Prozent. Bei der Arbeitslosenhilfe sieht das jedoch anders aus: Der wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnte Teil wird immer größer, er steigt von 37% im Jahre 2000 auf 54% im Jahre 2003 (vgl. Schaubild 4). Der Anteil der von Frauen gestellten, und wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnten Anträge beträgt bei beiden Antragsarten weit über die Hälfte. Bei den (marginalen) Ablehnungen von Eingliederungshilfe findet eine Angleichung der Geschlechteranteile statt (Frauenanteil sinkt von 67% auf 54%), bei den (gestiegenen) Ablehnungen von Arbeitslosenhilfe beträgt der Frauenanteil über die Jahre etwa zwei Drittel. Hinzu kommen

noch die Kürzungen wegen Einkommensanrechnung, die zu einer Verminderung der Ansprüche führen, aber nicht zu deren Wegfall. Sie sind in dieser Statistik noch nicht einmal erfasst.

Schaubild 4: Frauenanteile bei den wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnten Anträgen auf Arbeitslosenhilfe und Eingliederungshilfe



Eigentlich kann man im Bereich der Sozialleistungen nicht mehr von „Ehegattensubsidarität“ sprechen, sondern sollte „Partnersubsidarität“ sagen, weil auch bei nicht verheirateten, eheähnlich zusammenlebenden Paaren das Partnereinkommen auf subsidiäre Sozialleistungen angerechnet wird. Diese Partnersubsidarität muss im Vergleich zum Verwandtenunterhalt und den dort geltenden Subsidiaritätsregeln gesehen werden. Zu einer direkten Einkommensanrechnung kommt es im Verhältnis von Verwandten selten, allenfalls im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen von Eltern mit dem Bedarf von minderjährigen, im Haushalt lebenden Kindern verrechnet wird. Bei Ehegatten, Partnern und eheähnlich zusammenlebenden (heterosexuellen) Paaren wird dagegen z.B. beim ALG II das über den Freibeträgen (= eigener Regelbedarf plus eventuelle Zuschläge) liegende Partnereinkommen direkt

vom individuell festgestellten Bedarf der arbeitslosen Person abgezogen, so dass diese nur noch eine gekürzte oder gar keine Sozialleistung mehr erhält. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Unterhalt tatsächlich gezahlt wird.

Anders ist dies meist beim Verwandtenunterhalt, wo heutzutage in der Regel nur tatsächlich gezahlter Unterhalt als Einkommen der hilfebedürftigen Person angerechnet wird (Ausnahme: bei minderjährigen Kindern). Zahlt die unterhaltspflichtige Person nicht, so tritt – jedenfalls beim Unterhalt für Erwachsene – der Sozialleistungsträger an die Stelle und zahlt beispielsweise Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt).

Insofern bedeuten Subsidiaritätsregeln kaum etwas, wenn sie nicht durchgesetzt werden. Ein zweiter Weg der Durchsetzung der Subsidiarität (= Nachrangigkeit der Sozialleistung) – neben der direkten Anrechnung von Partnereinkommen - ist daher der Regress durch den Leistungserbringer (beispielsweise den Sozialhilfeträger). Dieser nimmt den Unterhaltspflichtigen nachträglich in Anspruch, weil der Träger statt des Unterhaltsverpflichteten an die bedürftige Person geleistet hat.

Wie wichtig der Subsidiaritätsgrundsatz in einer Rechtsordnung genommen wird, kann also daran abgelesen werden, wie stark die gesetzlichen Möglichkeiten sind, den Unterhaltsverpflichteten in Regress zu nehmen. Hierbei werden unterschiedliche Wertungen, je nach Art des Unterhaltes, deutlich. Die Analyse von Subsidiarität und ihrer Durchsetzung beim Ehegatten- im Vergleich zum Verwandtenunterhalt weist auf eine unterschiedliche Bewertung der Versorgung durch (Ehe)Partner einerseits und Verwandte andererseits hin. Die Versorgung von Partnern wird als selbstverständlich angenommen und entsprechend konsequent durchgesetzt, dagegen wird die Pflicht zur intergenerationellen Versorgung von der Gesetzgebung zunehmend eingeschränkt.

Ein Beispiel dafür ist das Grundsicherungsgesetz im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Nach diesem Gesetz werden Kinder der im Alter verarmten Leistungsempfänger von Sozialhilfe erst ab einem Jahreseinkommen von über 100.000 Euro regressrechtlich in Anspruch genommen.⁶ Auch das neue SGB II sieht im Hinblick auf die Zahlung von ALG II keinen Regress mehr vor, wenn erwachsene Kinder, soweit sie über 25 Jahre alt sind oder ihre Erstausbildung abgeschlossen haben, oder arbeitslose Eltern(teile) zwar einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihre Verwandten (Eltern/Kinder) haben, tatsächlich aber kein Geld von ihnen bekommen. Die Regressansprüche gegen Verwandte zweiten oder entfernteren Grades wurden schon für das alte BSHG vor langer Zeit abgeschafft; selbst bei Verwandten ersten Grades (Eltern-Kinder) gibt es im Sozialhilferecht (jetzt im SGB XII niedergelegt) Ein-

⁶ Allerdings gilt dies nur für den Grundbedarf (Regelsatz plus Miete usw.), nicht etwa für hohe Heimkosten.

schränkungen des Regresses.⁷ Leben Verwandte oder Verschwägere oder Personen als solche in einem Haushalt zusammen, so wird gemäß dem neuen SGB II bzw. dem neuen SGB XII zwar vermutet, dass in einem Haushalt lebende Verwandte oder Verschwägere bzw. Wohn-genossen sich gegenseitig finanziell unterstützen. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden (§ 9 Abs. 5 SGB II, § 36 Abs. 1 SGB XII).

Unterhaltspflichten im Arbeitsrecht

Die Schnittstelle zwischen Arbeitsrecht und Unterhalt findet sich an drei Stellen. Das prominenteste Beispiel ist die Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen bei der Sozialauswahl im Fall betriebsbedingter Kündigungen. Dabei muss der Arbeitgeber tatsächliche rechtliche Unterhaltspflichten als einen Aspekt einer möglichen Sozialwidrigkeit einer Kündigung berücksichtigen.

Welche Berücksichtigung der Ernährerstatus bei Einstellungen oder Beförderungen findet, ist ebenfalls ein Aspekt der arbeitsrechtlichen Schnittstelle. Im Fall der Anwendung von Quotenvereinbarungen muss gemäß der Rechtsprechung des EuGH - seit dem Kalanke- und Marschall-Urteil⁸ - eine Härtefallklausel in Quotenregelungen bestehen, die einen „absoluten und unbedingten“ Vorrang der Einstellung von Frauen zugunsten einer Einzelfallabwägung abschwächt. Die Abwägung zur Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit spielt in der Praxis eine geringe Rolle, weil in der Regel ein Qualifikationspatt – die Bewerberin und der Bewerber sind gleichwertig qualifiziert – von den Personalverantwortlichen vermieden wird. Trotzdem ist es interessant zu analysieren, inwieweit in solchen Fällen die Ernährerstellung eines Bewerbers als Härtefallargument für möglich gehalten oder sogar herangezogen wird. Hierzu gibt es jedoch fast gar keine empirischen Untersuchungsergebnisse.

Ein weiterer Punkt ist die Berücksichtigung des Ernährerstatus durch Verheiratetenzuschläge in Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen. Der maßgebliche Zweck des Arbeitsverhältnisses ist nach konservativer juristischer Auffassung die Sicherung der „Existenzgrundlage der Familie des Arbeitnehmers“. Der Schutz dieser Existenzgrundlage - auch durch das Arbeitsrecht - wird aus Art. 6 Abs. 1 GG, dem Schutz von Ehe und Familie, hergeleitet. Die herrschende

⁷ So ist der Übergang von Ansprüchen gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut, ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Kinder oder Eltern von Personen, die unter das Grundsicherungsgesetz fallen (wegen Alters oder dauerhafter Erwerbsminderung) und weniger als 100.000 Euro im Jahr verdienen. Ausgeschlossen ist auch der Rückgriff auf Personen, die in Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft mit der Hilfe empfangenden Person leben, denn dann kann entsprechendes direkt bei der Berechnung der Sozialleistung angerechnet werden und muss nicht bzw. darf nicht nachträglich zurückverlangt werden.

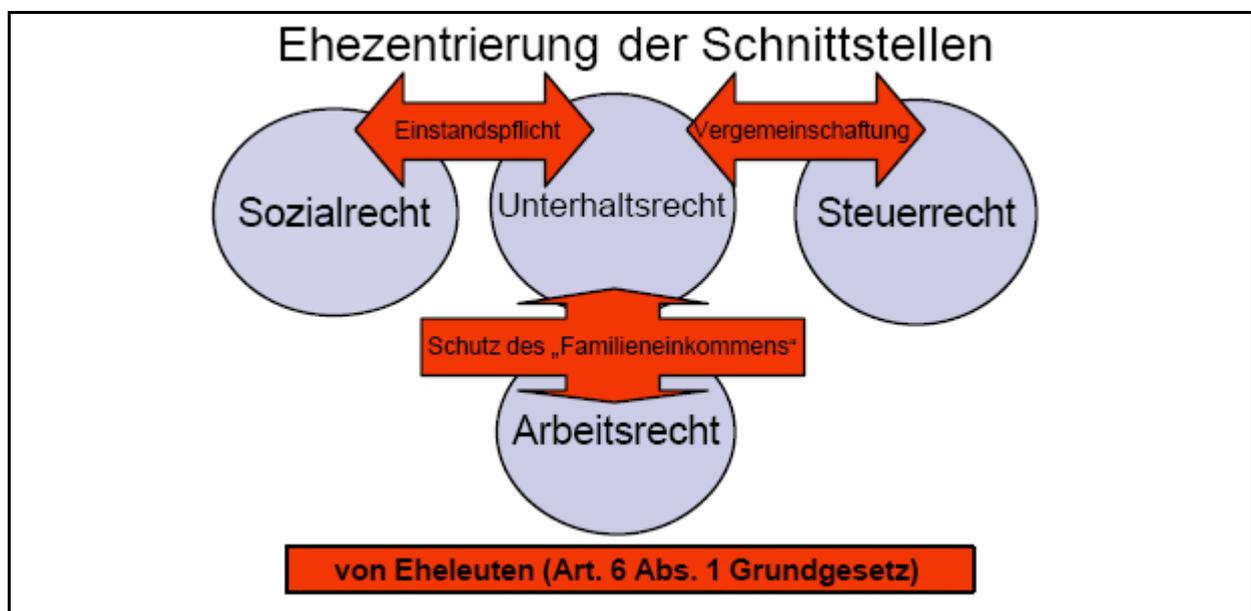
⁸ EuGH Slg. 1995, I-S.3051 (“Kalanke”); EuGH Slg 1997, I-S.6363 (“Marschall”).

Meinung nimmt an, dass die Notwendigkeit einer finanziellen Grundsicherung von Ehepaaren und Familien demnach auch eine kündigungsrechtliche Privilegierung rechtfertigt.

Die Ehezentrierung der Schnittstellen

Wenn man die Schnittstellen genauer betrachtet, taucht dabei immer wieder die Ehe als Grundlage der Regelungen auf. Im Sozialrecht sind die Eheleute verpflichtet, füreinander einzustehen, im Steuerrecht findet ihre Vergemeinschaftung in Form des Ehegattensplittings statt und die Berücksichtigung von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen bei betriebsbedingten Kündigungen erfolgt zum Zweck des Schutzes des Familieneinkommens (also zum Schutz von Ehefrau und Kindern).

Schaubild 5: Die Ehezentrierung der Schnittstellen



Der Schutz von Ehe und Familie ist in Artikel 6 des Grundgesetzes normiert, hat also einen hohen Stellenwert. Das klassische juristische Verständnis dieser Schutzpflicht des Staates wirkt sich an den Schnittstellen aus, und zwar auch auf andere Lebensformen als die Ehe (Berghahn 2004a).

Die herrschende Auslegung des grundgesetzlichen Schutzauftrages für Ehe und Familie deutet diesen als Verbot der Schlechterstellung der Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens. Die klassische juristische Interpretation des Art. 6 Abs. 1 GG geht davon aus, dass „Schutz von Ehe und Familie“ nicht nur einen Bestandschutz, sondern vielmehr auch eine Förderpflicht beinhaltet. Aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe wird eine „strikte Vergleichslogik“ abgeleitet. Das Gebot, die Ehe zu schützen und zu fördern, wird von der Verfassungsrechtsprechung sogleich als Verbot für den Staat gedeutet, nichteheliche Lebens-

gemeinschaften besser zu stellen, konservative Verfassungsjuristen dehnen das Verbot sogar auf eine Gleichstellung anderer Lebensformen mit der Ehe aus. Auf diese Weise wird der Schutz zur Privilegierung, und das Verbot der Benachteiligung von Eheleuten wird nach konservativer Lesart zum Gebot der Benachteiligung nicht verheiratet zusammenlebender Menschen (Abstandsgebot). So begründet sich die Unterscheidung von Ehe und Nicht-Ehe.

Die Unterscheidungs- und Vergleichslogik hat weitreichende Folgen, die in andere Rechtsgebiete ausstrahlen. Die Folgen sehen wir gerade auch an unseren Schnittstellen: An die Ehe knüpfen sich wirtschaftliche Vorteile wie das Ehegattensplitting, die Lasten des Zusammenlebens werden jedoch auf alle Paare gleich verteilt, damit Eheleuten kein Nachteil entsteht – wir erinnern uns an die Partnersubsidarität des Sozialrechts. Weiterhin wird Art. 6 Abs. 1 GG als Verbot der Einmischung in die „innerehelichen Angelegenheiten“ gedeutet: Die „Hausfrauenehe“ muss auch weiter möglich sein, die strukturell erzwungene beiderseitige Erwerbstätigenehe würde deshalb eventuell als verfassungswidrig angesehen werden. Da eine Streichung des Wortes „Ehe“ aus Art. 6 Grundgesetz in nächster Zukunft nicht zu erwarten ist, sollte in Zukunft stärker thematisiert werden, wie der „Schutz der Ehe“ im Kontext des Art. 6 Abs. 1 GG alternativ, d.h. familienfreundlicher und weniger exklusiv gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens in Zweiergemeinschaften, gesehen werden könnte.

Argumente für eine Veränderung des Rechts in Richtung egalitätsfördernder Regelungen

Wenn man über Veränderungen der Schnittstellenregelungen nachdenkt, muss man sich fragen, welchen normativen Stellenwert die deutsche Ehezentrierung (Stichwort Art. 6 Grundgesetz der Schutz von Ehe und Familie) tatsächlich hat. Die Zulässigkeit von Reformen in dem von uns berührten Bereich muss sich einerseits an Art.6 des Grundgesetzes messen lassen. Andererseits soll untersucht werden, ob rechtliche Veränderungen auf der Basis von Erkenntnissen über die spezifischen Wirkungsweisen der rechtlichen Schnittstellen zu Lasten von Frauen nötig sind und welche das sind. Die spezifische Wirkungsweise des Ineinandergreifens der dargestellten Schnittstellenregelungen muss sich am Maßstab der mittelbaren Diskriminierung messen lassen. Mittelbare Diskriminierung bedeutet, dass geschlechtsneutrale Regelungen geschlechtsspezifisch benachteiligende Wirkungen haben und dies nicht geschlechtsunabhängig gerechtfertigt werden kann. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfigur des europäischen Rechts, die ihren Ursprung in der angloamerikanischen Rechtstradition hat, und in ihrer Anwendung bisher noch nicht voll ausgeschöpft wurde (Bieback 1997; Berghahn 2004b). Die Anwendung der Rechtsfigur „mittelbare Diskriminierung“ zur Überprüfung der Schnittstel-

lenregelungen ist mit verschiedenen Problemen verbunden, die hier nur kurz angerissen werden sollen. Die Ehegattensubstanz und das Abstellen auf das traditionelle Rollenmodell des Ernährers und Haushaltsvorstandes mit abhängiger Ehefrau (und Mutter) ist im Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht noch immer prägend – wenn auch erst auf den zweiten Blick erkennbar. Der Schutz vor mittelbarer Diskriminierung, den das Europarecht bietet (vgl. Richtlinie 79/7/EWG), erstreckt sich bisher jedoch nicht auf staatliche Systeme der sozialen Grundsicherung (Bieback 2000) wie die Sozialhilfe und - nach neuem Recht - das Arbeitslosengeld II.

Empirische Untersuchung von rechtlichen Auswirkungen auf private Lebensumstände

Abgesehen von den normativen Fragestellungen ist ein weiterer wichtiger Teilaspekt dieser Studie die gesellschaftliche Wahrnehmung von Unterhalt und Abhängigkeit in Partnerschaften. Dieser Aspekt gliedert sich für uns in zwei Teile: Einstellungen der Bevölkerung zu Abhängigkeit und ehelicher Solidarität, die wir in Form einer Literaturstudie analysieren, sowie eine eigene qualitative Studie zur subjektiven Wahrnehmung von Unterhalt und finanzieller Abhängigkeit bei Ehepaaren. Hier noch einige Ausführungen zu dieser Teilstudie.

Die Anrechnung von Partnereinkommen im Bereich des ALG II wurde im Zuge der Hartz-Reformen deutlich verschärft. Für die Betroffenen hat diese Neuordnung schwerwiegende Folgen. Das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene SGB II sieht zum einen durchschnittlich niedrigere Leistungen für die bisherigen Beziehenden und Bezieher von Arbeitslosenhilfe vor, denn die Regelsätze sind jetzt auf Sozialhilfeniveau bzw. knapp darüber eingefroren. (Die Arbeitslosenhilfe war dagegen orientiert am letzten Nettoeinkommen, und auch der Freibetrag für den verdienenden Partner berücksichtigte die eigene hypothetische Arbeitslosenhilfe des Partners bzw. das steuerliche Existenzminimum samt Unterhaltsbeträgen für Kinder sowie einen Zuschlag für Erwerbstätigkeit.)

Bereits zum Jahresanfang 2003 war mit dem Hartz II-Gesetz eine deutliche Verschärfung der Anrechnungsbestimmungen von Einkommen und Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe in Kraft getreten. Dies betraf sowohl Einkommen und Vermögen der AntragstellerInnen selbst als auch das ihrer (Ehe-)Partner.⁹ In der Folge ist die Zahl abgelehnter Anträge enorm gestiegen. Laut BA-Statistik wurden im Jahresverlauf 2003 bundesweit 183.614 Arbeitslosenhilfeanträge aufgrund der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen abgelehnt. Das ist im Vergleich zum Vorjahr 2002 (88.735) eine Steigerung um 107%. Der Anteil der Frauen, die bis

⁹ Der Freibetrag für das Einkommen des Partners wurde auf 80% gekürzt, der Erwerbstätigenzuschlag entfiel; auch die Freibeträge für das Vermögen der arbeitslosen Person und ihres Partners wurden herabgesetzt.

Mai 2004 aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens aus dem Leistungsbezug hinausfielen, lag bei 76,5% - also deutlich höher als 2/3.

Die bereits bestehende Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, was die Ablehnung oder Kürzung von Leistungen bei der Arbeitslosenhilfe wegen mangelnder Bedürftigkeit betraf, setzt sich im neuen System fort. Nach aktualisierten Schätzungen des IAB zum Start von ALG II fallen (unter bestimmten Annahmen) zum 1. Januar 2004 344.000 Männer und Frauen aus dem Leistungsbezug (Arbeitslosenhilfe) heraus. Schätzungen des DGB zufolge werden ca. 2/3 der NichtleistungsbezieherInnen Frauen sein; in absoluten Zahlen wären dies ca. 230.000 (229.333). (Zu beachten ist auch hier, dass in den genannten Zahlen nur die weggefallenen Ansprüche erfasst wurden und werden, nicht die gekürzten.)

Ob und inwieweit die Betroffenen - das sind in der Mehrzahl Frauen - weiterhin durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gefördert werden oder die Bundesagentur zunächst die „teuren“ Arbeitslosen, die Ansprüche auf Leistungsbezüge haben, bedienen wird, muss beobachtet werden. Die bisherige Praxis der vorrangig nach Effizienzkriterien agierenden Bundesagentur für Arbeit lässt bei Frauenverbänden entsprechende Befürchtungen aufkommen.

Die Regelungen des Hartz IV-Gesetzes, die erhebliche Solidaritätspflichten für die Haushaltsmitglieder in der Bedarfsgemeinschaft als vorrangig vor staatlichen Hilfen festlegen, erscheinen bei oberflächlicher Betrachtung zunächst einleuchtend und vernünftig. Nur sind die dahinter stehenden Vorstellungen aus soziologischer Sicht zumindest fragwürdig. Bei der Vorstellung, dass das so genannte Haushaltseinkommen allen Mitgliedern gleichermaßen zugute komme bzw. ihren Bedürfnissen entspreche, handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine reine Fiktion. Damit werden vielfältige, empirisch zu untersuchende Fragen aufgeworfen, die in den Sozialwissenschaften noch wenig erforscht sind:

- Wie werden gemeinschaftliche Güter in Haushalten tatsächlich verteilt? Kommen staatliche Gelder auch tatsächlich den anvisierten Familienmitgliedern zugute?
- Welche Erkenntnisse hat die Forschung zu Arbeitsteilung und Geldarrangements in Haushalten hervorgebracht? (Siehe dazu Ludwig-Mayerhofer/Allmendinger 2004).
- Wie weit geht Solidarität in Paarbeziehungen? Wie viel muss ich eigentlich mit meinen Mitmenschen in der Bedarfsgemeinschaft teilen, damit ich solidarisch bin? Muss ich halbe/halbe machen, oder kann ich Frau und Kind in den Secondhand-Laden schicken, während ich mir Armani-Jeans kaufe?

Eine diesbezügliche Untersuchung kann auch einen Einblick in das „Wie“ des Umgangs mit der Realität verschärfter Abhängigkeit geben. Wir wollen qualitative Interviews mit Personen durchführen, die langzeitarbeitslos sind und mit einem erwerbstätigen Partner in einem Haushalt in Berlin leben und schon bisher oder ab demnächst von der Anrechnung des Einkommens ihres Partners betroffen sind. Im Fokus unserer Aufmerksamkeit sollen dabei stehen: die Auswirkungen auf die Geschlechtergleichberechtigung in den jeweiligen Paarbeziehungen (Arbeitsteilung, Verfügungsmacht über Einkommen, Verhandlungsmodi), das psychosoziale Wohlbefinden der Betroffenen und die Konflikte in der Partnerschaft sowie auf die partnerschaftliche Solidarität. Aktivieren die gesetzlichen Unterhaltsregelungen partnerschaftliche Solidarität oder höhlen sie jene aus? Leben Paare gemäß der institutionell vorgegebenen Ordnung oder entwickeln sie alternative Solidarformen? - Die Interviews finden im ersten Halbjahr 2005 statt, eine Publikation der Ergebnisse erfolgt mit dem Abschlussbericht des Projekts 2006.

Fazit

Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik sind in Deutschland immer noch von traditionellen Rollenbildern geprägt. Inwieweit dies die mangelnde Erwerbsintegration und schlechte eigenständige Existenzsicherung von Frauen erklärt, ist eine zu untersuchende Frage. Die rechtlichen Verweisungsketten zeigen den Weg in eine private Abhängigkeit, deren Folgen entweder nicht bedacht oder in Kauf genommen werden. Der Ansatzpunkt des hier dargestellten Forschungsprojektes soll es sein, auch methodisch durch interdisziplinäres Vorgehen die Brücke zwischen gesetzlicher Regelung und privater Lebenswirklichkeit zu schlagen. Da angesichts der wirtschaftlichen Situation Deutschlands die politische Richtung eher in einer Verlagerung der Verantwortung für die Risiken des Lebens auf das Individuum liegt (Klammer/Leiber 2004), ist der Hinweis auf die ungleichen Auswirkungen des Rechts auf Frauen und Männer umso wichtiger. Individuelle Existenzsicherung und Eigenverantwortung sollten für alle Menschen gleichermaßen möglich sein - die rechtliche Vergemeinschaftung aufgrund von privaten Lebensentscheidungen (Ehe, Partnerschaft) stellt nach unserer Auffassung hierfür ein Hindernis dar. Dieses Problem lässt sich nur durch eine Individualisierung der Existenzsicherung befriedigend lösen - bei gleichzeitigem Auffangen der Sicherungsrisiken durch Umorganisation von Erwerbsarbeit (Verteilung auf mehr Schultern) und durch den staatsbürgerlich-solidarischen Sozialstaat.

Literatur

Andreß, Hans-Jürgen/Borloh, Barbara/Güllner, Miriam/Wilking, Katja, 2003: Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung Wiesbaden.

Sabine Berghahn, 2003: Ehegrundrecht versus Gleichberechtigung? Tendenzen der steuerlichen Verfassungsrechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz. In: femina politica, Heft 1/2003, S. 46-55.

Berghahn, Sabine, 2004a: Ist die Institution Ehe eine Gleichstellungsbarriere im Geschlechterverhältnis in Deutschland? In: Oppen, Maria /Simon, Dagmar (Hg.):Verharrender Wandel. Institutionen und Geschlechterverhältnisse. Edition Sigma, Berlin, S. 99-138.

Berghahn, Sabine, 2004b: The Influence of European Union Legislation on Labour Market Equality for Women. In: Janet Zollinger Giele/Elke Holst (Hg.): Changing Life Patterns in Western Industrial Societies. Advances in Life Course Research, Vol. 8. Elsevier Science B.V., Oxford, UK, S. 211-230.

Bieback, Karl-Jürgen, 1997: Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts. Ihre Grundlagen im Recht der EU und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten. Nomos, Baden-Baden, 1997.

Bieback, Karl-Jürgen, 2000: Das EG-Recht zur Gleichbehandlung von Mann und Frau im Sozialrecht. In: Fuchs, Maximilian (Hg.):Kommentar zum europäischen Sozialrecht. Nomos, Baden-Baden, S. 545-623.

Bosch, Gerhard, 2001: Der deutsche Traum vom Familienernährer. In: Frankfurter Rundschau 25.08.2001, Dokumentationsseite.

Hausen, Karin, 1997: Arbeiterinnenschutz, Mutterschutz und gesetzliche Krankenversicherung im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Zur Funktion von Arbeits- und Sozialrecht für die Normierung und Stabilisierung der Geschlechterverhältnisse. In: Gerhard, Ute (Hg.):Frauen in der Geschichte des Rechts. C.H. Beck, München, S. 713-743.

Hinrichs, Karl, 1996: Das Normalarbeitsverhältnis und der männliche Familienernährer als Leitbild der Sozialpolitik. Sicherungsprobleme im Wandel. In: Soziale Sicherung Heft 4/1996, S. 102-107.

Klammer, Ute/Leiber, Simone, 2004: Aktivierung und Eigenverantwortung in europäisch vergleichender Perspektive. In: WSI Mitteilungen Heft 9/2004, S. 514-520.

Kulawik, Teresa 2005: Wohlfahrtsstaaten und Geschlechterregime im internationalen Vergleich. In: Gender...Politik...Online. Das geschlechterpolitische Portal für die Sozialwissenschaften. www.gender-politik-online.de. Stand: 18.3.2005.

Leitner, Sigrid, 1999: Frauen und Männer im Wohlfahrtsstaat: zur strukturellen Umsetzung von Geschlechterkonstruktionen in sozialen Sicherungssystemen. Suhrkamp, Frankfurt am Main, Berlin, 1999.

Lucke, Doris/Berghahn, Sabine 1983: "Angemessenheit" im Scheidungsrecht - Frauen zwischen Berufschance, Erwerbspflicht und Unterhaltsprivileg, Leske und Budrich Verlag, Opladen, 1983 (Abschlußbericht des DFG-Projekts "Angemessenheitsstudie").

Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang/Allmendinger, Jutta 2004: Zweiverdienerpaare und ihre Geldarrangements – Überlegungen für einen internationalen Vergleich. In: Sigrid Leitner/Ilona Ostner/Margit Schratzenstaller (Hg.): Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell? Jahrbuch für Europa- und Nordamerika-Studien 2003. VS-Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 85-104.

Ostner, Ilona/Lewis, Jane, 1998: Geschlechterpolitik zwischen europäischer und nationalstaatlicher Regelung. In: Leibfried, Stephan /Pierson, Paul (Hg.): Standort Europa. Sozialpolitik zwischen Nationalstaat und Europäischer Integration. Suhrkamp, Frankfurt/Main, S. 196-239.

Pfau-Effinger, Birgit, 1996: Analyse internationaler Differenzen in der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Theoretischer Rahmen und empirische Ergebnisse. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Heft 48, S. 462-492.

Plett, Konstanze/Berghahn, Sabine, 2000: 100 Jahre BGB: Das Familienrecht als die (un)heimliche Verfassung des Patriarchats. In: Dickmann, Elisabeth /Schöck-Quinteros, Marion (Hg.): Barrieren und Karrieren. Die Anfänge des Frauenstudiums in Deutschland. Berlin, S. 363-382.

Rosenfeld, Rachel A./Trappe, Heike /Gornick, Janet C., 2004: Gender and Work in Germany: Before and After Reunification. In: Annual Review of Sociology Heft 30, S. 103-124.

Rüling, Anneli, 2004: Wohlfahrtsstaat, Geschlechterverhältnisse und familiäre Arbeitsteilung - theoretische Überlegungen. In: Döge, Peter/Kassner, Karsten /Schambach, Gabriele (Hg.): Schaustelle Gender Aktuelle Beiträge sozialwissenschaftlicher Geschlechterforschung. Bielefeld, S. 109-134.

Sacksofsky, Ute, 2000: Steuerung der Familie durch Steuern. In Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Heft 27, S. 1896-1903.

Scholz, Harald, 2004: Ehegattenunterhalt. In: Wendl, Philipp /Staudigl, Siegfried (Hg.): Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis. C.H.Beck, München.

Statistisches Bundesamt Mikrozensus 2003: Leben und Arbeiten in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2003. Wiesbaden.

Vollmer, Franziska, 1998: Das Ehegattensplitting. Nomos, Baden-Baden.